

## A. GERICHTSPRAXIS

---

### I. Verwaltungsgericht

#### 1

#### Verfahren

- *Modalitäten der Akteneinsicht in medizinische Unterlagen; Mitwirkung durch ärztliche Fachperson, falls gewichtige Gründe dies gebieten.*

*Aus den Erwägungen:*

2. a) Das in den Art. 26–28 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) geregelte Recht auf Akteneinsicht, welches Ausdruck der in Art. 4 der Bundesverfassung (BV) enthaltenen Minimalgarantie ist, gibt einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsverfahrensrechts wieder, welcher auch im Bereich der Sozialversicherung gilt (vgl. Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 2. A., S. 343, Rz. 16 zu § 53). Eine konkrete Bestimmung über das Akteneinsichtsrecht findet sich auch in Art. 73<sup>bis</sup> Abs.1 IVV.

b) Im vorliegenden Fall verhält es sich nicht so, dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin generell die Akteneinsicht verweigert, sondern es geht um die Modalitäten dieser Akteneinsicht. Die Vorinstanz macht die Akteneinsicht von der Mitwirkung eines Arztes (Ärztin) abhängig, welcher von der Beschwerdeführerin zu bezeichnen ist (vgl. angefochtene Verfügung vom 7. April 1998).

c) Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) sieht in Art. 8 Abs. 3 DSG vor, dass der Inhaber der Datensammlung Daten über die Gesundheit der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen kann. Analog wird auch im Kreisschreiben über die Schweigepflicht und Akteneinsicht in der AHV/IV in Randziffer 25 (in der Fassung vom 10. Juni 1998) bestimmt, dass die Organe der IV die Bekanntgabe der medizinischen Befunde und Einsicht in die medizinischen Akten ablehnen können, falls gewichtige Gründe des privaten oder des öffentlichen Interesses dies gebieten. Grundsätzlich hat die versicherte Person ein Recht auf Auskünfte und Einsicht in die medizinischen Akten, die sie betreffen. Kann diese Kenntnisnahme nachteilige Auswirkungen auf die versicherte Person haben, sind Auskünfte oder Akteneinsicht im Einvernehmen mit dem Arzt der IV-Stelle einem von der betroffenen Person bezeichneten Arzt zu gewähren (vgl. Rz. 25 des zit. Kreisschreibens).

d) Bei dieser Sachlage ist die angefochtene Verfügung vom 7. April 1998 dann nicht zu beanstanden, wenn in der Tat gewichtige Gründe für das vorinstanzliche Vorgehen sprechen. Mit anderen Worten müssen begründete Anhaltspunkte vorliegen, welche darauf schliessen lassen, dass die (ärztlich unbegleitete) Kenntnisnahme der betreffenden medizinischen Akten nachteilige Wirkungen auf die versicherte Person haben kann. Solche begründeten Anhaltspunkte sind im konkreten Fall gegeben und beispielsweise dem MEDAS-Gutachten vom (...) zu entnehmen. (...) (VGE 35/98 vom 19. August 1998).

## 2

**Verfahren**

- *Rechtsmittelbefugnis im Zusammenhang mit einer Nutzungsplanänderung; bei der Beschwerde durch Drittbetroffene kommt dem Kriterium der Beziehungsnähe zur Streitsache besondere Bedeutung zu; im Zweifelsfall wird die Beschwerdebefugnis bejaht;*
- *in casu stellt das im Grundbuch eingetragene Gewinnanteilsrecht eine besondere, beachtenswerte und nahe Beziehung zur Streitsache dar, weshalb die Rechtsmittelbefugnis zu bejahen ist.*

*Aus dem Sachverhalt (verkürzt):*

Die Beschwerdeführerinnen haben an zwei von drei Grundstücken, welche weitgehend zu einer Bauzone gehören, ein im Grundbuch eingetragenes Gewinnanteilsrecht im Sinne von Art. 619ff. ZGB. Eigentümer dieser Grundstücke ist der Beschwerdegegner, welcher beim Gemeinderat X. eine Umzonung in die Landwirtschaftszone beantragt hatte. Der Gemeinderat X. wies (im Einverständnis mit dem Grundeigentümer) einen Teil dieser Grundstücke vom Bauland in eine Reservezone. Eine von den Gewinnanteilsberechtigten dagegen erhobene Einsprache wurde vom Gemeinderat X. abgewiesen. Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben die Gewinnanteilsberechtigten eine Verwaltungsbeschwerde, auf welche der Regierungsrat nicht eintrat mit der Begründung, die Rechtsmittelbefugnis der Beschwerdeführerinnen sei nicht gegeben. Dieser vorinstanzliche Nichteintretensentscheid wurde vom Verwaltungsgericht auf Beschwerde hin u.a. aus folgenden Gründen aufgehoben.

*Aus den Erwägungen:*

2. a) Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 PBG kann jedermann während der Auflegfrist beim Gemeinderat gegen die Entwürfe von Nutzungsplänen Einsprache erheben, derweil gegen den Einspracheentscheid (abgesehen von den in § 11 Abs. 4 PVBG erwähnten Organisationen) nur noch jene Personen zur Beschwerde gemäss VRP befugt sind, welche durch den Ein-

spracheentscheid berührt sind und an seiner Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse haben (vgl. § 26 Abs. 2 PBG). Voraussetzung ist somit ein eigenes, unmittelbares und schützenswertes Interesse, wie es auch in § 37 lit. a VRP verlangt wird (und im angefochtenen Entscheid, Erw. 4.2, zutreffend dargelegt wurde (vgl. auch EGV-SZ 1992, Nr. 39, Erw. 2, S. 94 unten). Die Beschwerdebefugnis ist dabei mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu gewährleisten (vgl. VGE 517/91 vom 21. Mai 1991, Erw. 1 mit Verweis auf Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG, Prot. S. 413 oben). Das Bundesrecht schreibt den Kantonen mit Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a RPG vor, dass gegen alle Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf das RPG und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen, die Rechtsmittellegitimation mindestens im Umfang von Art. 103 OG vorzusehen ist, auch wenn in diesen Fällen allein die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht zulässig ist. Mit dieser Regelung ergänzte der Bundesgesetzgeber die materiellen Mindestanforderungen an die kantonale Raumplanung um eine solche im Rechtsschutzbereich, was zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des RPG zweckmässig erscheint (vgl. BGE 118 Ib 29f., Erw. 4b mit Hinweis; PVG 1993, Nr. 31, S. 92).

b) Den Bereich der kantonalen Ausführungsbestimmungen des RPG zu umschreiben, fällt nicht leicht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es nicht auf die Bezeichnung eines Erlasses als Ausführungsrecht zum RPG an, sondern es ist vielmehr auf die Funktion der betreffenden Normen abzustellen. Als kantonales Ausführungsrecht im Sinne von Art. 33 RPG wird u.a. solches betrachtet, das zur Hauptsache raumplanerische Züge trägt, indem es der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dient (vgl. BGE 118 Ib 30, 3. Abs. mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall geht es um eine Zonenplanänderung für drei Grundstücke (Umzonung von Bauland in sogenanntes Reservegebiet). Die dabei anwendbaren Bestimmungen erfüllen offenkundig eine raumplanerische Funktion. Dies bedeutet für den konkreten Fall, dass die Vorinstanz II die Legitimation der Beschwerdeführerinnen (hinsichtlich der gegen die Umzonung gerichteten Rügen) unter dem Gesichtspunkt von Art. 103 OG prüfen musste (was gemäss den Ausführungen im angefochtenen Entscheid, Erw. 4.2, grundsätzlich auch der Fall war).

c) Die Rechtsmittellegitimation oder Beschwerdebefugnis ist rein prozessrechtlicher Natur und zählt zu den Prozessvoraussetzungen, d.h. zu den Vorbedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die angerufene Behörde in der Sache bzw. über den Anspruch entscheiden kann (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kt. Bern, Bern 1997, N. 1 zu Art. 65).

Als schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 103 lit. a OG ist jedes praktische oder rechtliche Interesse zu betrachten, welches eine von der